

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2022)

zum Thema:

Sportlerehrung im Bezirk Marzahn Hellersdorf

und **Antwort** vom 14. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Arbeitsstab Recht 12 -

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AFD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 818

vom 01. Februar 2022

über "Sportlerehrung im Bezirk Marzahn Hellersdorf"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum findet die Sportlerehrung des Bezirkes Marzahn Hellersdorf nur unter 2 G Bedingungen statt und nicht unter 3G Bedingungen?

Zu 1.:

Das Bezirksamt hat hierzu mitgeteilt: Es hat die für den 11.02.2022 geplante Sportlerehrung für das Sportjahr 2021 in Abstimmung mit dem Bezirkssportbund Marzahn-Hellersdorf e.V. aufgrund der aktuellen Pandemielage mittlerweile verschoben. Hierzu gingen die schriftlichen Informationen mit Schreiben vom 28.01.2022 an alle Eingeladenen.

Die Veranstaltung, welche ursprünglich am 11.02.2022 im Arndt-Bause-Saal des Freizeitforums Marzahn (FFM) stattfinden sollte, war unter der Einhaltung der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Beachtung deren Änderungen sowie der Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes im FFM geplant.

§ 11 Absatz 3 in der Fassung der zum Zeitpunkt des Einladungsschreibens geltenden 3. Änderungsverordnung zu der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) sah für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen die Geltung der 2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a InfSchMV vor. Bei der Sportlerehrung handelt es sich um eine Veranstaltung im Sinne des § 11 Absatz 1 InfSchMV.

2. Wie beurteilt der Senat, dass gewählte Abgeordnete von offiziellen Veranstaltungen wie dieser Sportlerehrung ausgeschlossen werden, nur weil diese die 2G Bedingungen nicht erfüllen, und somit die Ausübung des freien Mandats massiv eingeschränkt wird?

Zu 2.:

Der Senat bekräftigt, dass für Veranstaltungen im Sinne des § 11 Absatz 1 InfSchMV die im § 11 InfSchMV und dem Hygienerahmenkonzept der zuständigen Senatsverwaltungen vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen gelten.

Der Senat ist nicht der Auffassung, dass auf einer bestehenden Rechts- und Verordnungslage fußende Regelungen, die für die Bürgerinnen und Bürger bei der Teilnahme an Veranstaltungen gelten, für gewählte Abgeordnete nicht gelten sollten. Der Senat weist weiterhin darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 06.12. 2021 (Az. 2 BvR 2164/21) entschieden hat, dass die in Berlin geltende 2G-Bedingung keine Regelung sei, die auf eine Beschränkung der durch das freie Mandat von Abgeordneten gewährleisteten Rechte gerichtet sei, sondern lediglich eine Regelung, die „in eine andere Richtung zielt und nur unvermeidlicherweise die tatsächliche Folge oder Wirkung einer Beeinträchtigung der Freiheit der Mandatsübernahme und -ausübung hat“. Insoweit liege kein unmittelbarer Eingriff in den Schutzgehalt der das freie Mandat schützenden Norm vor.

Berlin, den 14. Februar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung